



Österreichischer Gemeindebund

*An die
Parlamentsdirektion
Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 Wien*

Per E-Mail: hildegard.schlegl@parlament.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, am 15. März 2013
Zl. 029/150313/DR,GA

GZ: 13440.0060/1-L1.3/2013

Betreff: Demokratiepaket, Teil II, Antrag der Abg. Dr. Josef Cap, Karlheinz Kopf, Kolleginnen und Kollegen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG), das Bundesgesetz über die Geschäftsordnung des Nationalrates, die Nationalrats-Wahlordnung 1992, das Bundespräsidentenwahlgesetz 1971, die Europawahlordnung, das Europawählerevidenzgesetz, das Volksabstimmungsgesetz 1972 und das Volksbefragungsgesetz 1989 geändert, das Volksbegehrensgesetz 2013 und das Wählerevidenzgesetz 2013 erlassen sowie das Volksbegehrensgesetz 1973 und das Wählerevidenzgesetz 1973 aufgehoben werden (**2177/A**)

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Gemeindebund erlaubt sich mitzuteilen, dass zu obig angeführtem Gesetzesentwurf **folgende Stellungnahme** abgegeben wird:

Allgemeines:

Der Österreichische Gemeindebund steht der Einführung eines Zentralen Wählerregisters (ZeWaeR) keineswegs negativ gegenüber. Synergien und Verwaltungsvereinfachungen im Sinne der Bürgernähe werden grundsätzlich immer mitgetragen. Gerade die Gemeinden als Rückgrat der Wahlabwicklung auf allen Ebenen dürfen jedoch nicht mit ihren Kosten allein gelassen werden.



Dies war in den letzten Jahren aber leider immer wieder der Fall, auch bei den Kosten für die Abwicklung der Wahlen. So sind etwa auch die Pauschalabgeltungen für die in den Gemeinden auflaufenden Wahlkosten in den letzten Jahren weit hinter dem tatsächlichen Aufwand zurückgeblieben, sodass eigentlich der vierfache Wert der derzeit geltenden Pauschalsätze verlangt werden müsste.

In diesem Zusammenhang und angesichts der demokratiepolitisch bedeutenden Motive dieses Gesetzesentwurfes ist es daher irritierend, dass es nach einer Ankündigung der Bundesregierung im September 2012 nicht zu einem diesbezüglichen Ministerratsbeschluss gekommen ist. Vielmehr wurde erst ein halbes Jahr später eine Initiative im Parlament lanciert, die nunmehr Gegenstand der Stellungnahme ist. Auch wenn es keine Verpflichtung nach dem Konsultationsmechanismus gibt, die Kostenauswirkungen dieses Entwurfes auf alle Gebietskörperschaften zu berechnen, wie es bei einem Ministerratsvortrag erforderlich gewesen wäre, ist auch das Parlament nicht aus der Verpflichtung entlassen, die Kostenfolgen eines solchen Entwurfes zu berücksichtigen und die daraus entstehenden Belastungen abzugelten.

Der vorgeschlagene Entwurf verursacht nicht nur Kosten, sondern hat auch einen Umsetzungsplan, der von den Gemeinden sehr in Zweifel gezogen wird. Das ZeWaeR soll noch in diesem Jahr, das auch auf Bundesebene ein Wahljahr ist, legalistisch umgesetzt, technisch implementiert und im Testbetrieb abgewickelt werden. Dies alles mit einem geplanten Inkrafttreten mit 1. Jänner 2014.

Seitens der Vertreter der kommunalen Spitzenverbände wurde schon in einem gemeinsamen Schreiben an die Klubs der Regierungsparteien der äußerst „ambitionierte“ Zeitplan für die Umsetzung kritisiert, weil er zu einer unzumutbaren Doppelbelastung der Gemeinden führt. Überdies muss noch berücksichtigt werden, dass im gleichen Zeitraum auch das Zentrale Personenstandsregister

seinen Echtbetrieb aufnimmt. In vielen Gemeinden werden diese Angelegenheiten von denselben Sachbearbeitern zu bewältigen sein, die auch für die Wahlen zuständig sind.

Neben der zeitlichen und personellen Belastung ist auch der finanzielle Aufwand der Gemeinden bei einer Umstellung und Umschulung zu berücksichtigen. Das finanzielle Argument wiegt umso schwerer, als der Gesetzgeber für die Aufgaben, die den Gemeinden als Wahlbehörden zukommen, schon bisher die Pauschalabgeltung in einem viel zu geringem Ausmaß angesetzt hat, der oft nur einen Bruchteil der anfallenden Kosten in den Gemeinden ersetzt. Es ist daher in keiner Weise nachvollziehbar, wenn bei dieser Ausgangssituation und solch komplexen Umsetzungsbedingungen wie bei jener des ZeWaeR die Pauschalbeträge des VolksbegehrenG und des WEvgG sogar herabgesetzt werden sollen.

Die Gemeinden verschließen sich nicht den technischen Neuerungen, die ein Mehr an Bürgernähe oder Verwaltungsvereinfachungen bringen sollen. Mit der Einführung anderer Zentralregister wie etwa des Zentralen Personenstandsregisters oder des Zentralen Gewerberegisters haben und hatten die Gemeinden innerhalb eines kurzen Zeitraums eine sehr große Arbeitsbelastung zu leisten. Die bisherigen Erfahrungen haben aber auch gezeigt, dass der immer wieder angesprochene Minderaufwand für Städte und Gemeinden nicht erzielt werden konnte.

Der Österreichische Gemeindebund verlangt daher die Abgeltung sämtlicher Umstellungskosten und des gesamten Schulungsaufwandes, zudem eine signifikante Erhöhung des Pauschalbetrages bei allen Wahlen und Plebisziten sowie eine realistische Umstellung des Umsetzungsplanes für das ZWaeR.

Umsetzung nicht ohne Rücksicht auf Länder und Gemeinden:

Die Gemeinden haben schon bisher auf Länderebene viele technischen Neuerungen bei der Schaffung von Strukturen für den Wahlablauf geschaffen, dies immer im Hinblick auf mehr Bürgernähe und Verwaltungseffizienz. Die Gemeinden waren es auch immer, die aus der Praxiserfahrung Vereinfachungen verlangt haben. Es wurden immer wieder die personalintensive Auflage der Wählerverzeichnisse oder die extensiven Eintragungszeiträume gerügt, da es im Zeitalter des Internets ja möglich sein sollte, durch moderne Technik Einsparungspotenzial auszuschöpfen. Bei einer Umsetzung auf Bundesebene sind aber auch diese Fortschritte zu berücksichtigen. Eigene Programme wurden auf Landesebene entwickelt, um Synergien zwischen Gemeinderatswahlen und Landtagswahlen zu schaffen. Die Gemeinden haben daher schon jetzt entsprechende Software (zB WebWahl), die sie mit eingeschultem Personal in vorbildlicher Weise nützen.

Der Österreichische Gemeindebund hat auf informellem Wege bereits einige technische Fragen für eine mögliche Verbindung von bestehenden Funktionalitäten mit jenen eines künftigen ZeWaeR gestellt. Jedenfalls muss bei einer kohärenten Umsetzung, welche alle Synergien berücksichtigt, auch der gesetzliche und technische Status Quo in den Ländern berücksichtigt werden.

Ein konkretes Beispiel etwa wäre die Nutzung des ZeWaeR für „gleichartige Verzeichnisse“ etwa für Landes- und Gemeindewählerevidenzen. Diese zentralen Daten könnten etwa bei Bundesländern mit Wahlrecht für Zweitwohnsitzer nicht genutzt werden. Ähnlich auch § 36 Abs 4 NRWO (neu). Danach können die von den Gemeinden für die Herstellung der amtlichen Wahlinformationen benötigten Daten aus einer zur Verfügung gestellten Schnittstelle vom ZeWaeR importiert werden. Hier ist etwa zu fragen, ob diese Daten zur Gänze aus dem ZeWaeR kommen sollen, oder mit lokalen Daten ergänzt werden müssen.

Bisher haben die Gemeinden zu diesen Fragen noch keine Antworten erhalten. Diese Informationen sind allerdings unerlässlich, um auch in seriöser Weise über Kosten sprechen zu können.

Zu einzelnen Bestimmungen:

Zu Art. 3 (§ 21 Abs. 1 und Abs. 2 Volksbegehrengesetz)

Nach § 23 Abs. 1 und Abs. 2 des Volksbegehrengesetzes 1973 gebührt den Gemeinden für durchzuführende Volksbegehren eine Pauschalvergütung in der Höhe von € 0,34 pro Stimmberechtigten, wobei als Basis dieses Vergütungssatzes den 1.1.2004 gilt (und eine Anpassung nach dem Verbraucherindex 1986 vorgesehen ist).

Nach dem vorliegenden Gesetzesentwurf wird diese Pauschalentschädigung auf € 0,33 verringert und als Basis für die Erhöhung dieses Vergütungssatzes der 1.1.2015 (und der Verbraucherindex 2010) festgelegt.

Diese Verschlechterung der finanziellen Entschädigung der Gemeinden wird in den Erläuterungen angeblichen Kosteneinsparungen infolge der Verwendung des Zentralen Wählerregisters begründet. Dies kann im Sinne des vorab Ausgeführten nicht hingenommen werden, zumal schon bisher die diesbezügliche Pauschalabgeltung in einen viel zu geringem Ausmaß festgesetzt worden ist und in Hinkunft – auf Grund der gesetzlichen Erleichterungen – mit einer größeren Anzahl von Volksbegehren zu rechnen sein wird.

Völlig unzureichend ist auch, dass der Bund zwei Jahre Zeit hat, die den Gemeinden zustehende Pauschalentschädigung (zunächst) an die Landeshauptmänner zur Weiterleitung an die Gemeinden zu überweisen. Die dzt. vorgesehene Frist für die Überweisung muss durch eine wesentlich kürzere Frist ersetzt werden. Diese Forderung gilt auch für die gleichlautenden sonstigen Regelungen im vorliegenden „Demokratiepaket.“

Zu Art. 4 (§ 14 WEvG)

Auch die im § 14 des Gesetzesentwurfes vorgesehene Entschädigung ist geringer als die Pauschalvergütung nach § 12 Abs. 1 und Abs. 2 des (alten) Wählerevidenzgesetzes 1973.

Die in den Erläuterungen angeführten Kosteneinsparungen durch den Betrieb des (neuen) Zentralen Wählerregisters müssen angezweifelt werden. Der auch bei der Einführung anderer Zentralregister (Personenstandsregister, Gewerberegister) angesprochene „Minderaufwand“ bei der Vollziehung ist ebenfalls nicht eingetreten.

Zu Art. 4 (§ 16 bzw. § 18 WEvG)

Der Gesetzesentwurf sieht vor, bereits mit 1. Juli 2013 die Daten der Wählerevidenzen von Gemeinden an das BM f. Inneres übertragen werden können (für einen Testbetrieb).

Dieses Datum wird die Gemeinden vor große Probleme stellen und muss im Interesse einer zuverlässigen Umsetzung und Implementierung verschoben werden. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass im Herbst dieses Jahres Nationalratswahlen stattfinden werden und die Gemeinden dann gezwungen wären, zwei Systeme parallel „zu fahren“. Eine solche Doppelbelastung für die Gemeinden wird als unzumutbar abgelehnt und daher ein anderer Zeitplan eingefordert.

Zu Art. 5 (NRWO)

Es wird angeregt, den im § 25 Abs. 1 NRWO vorgesehenen Einsichtszeitraum, der den Gemeinden beträchtliche Personalkosten verursacht, zu verkürzen, und für kleinere Gemeinden nicht generell von einer Hauskundmachung abhängig zu machen.

In Niederösterreich beträgt dieser Zeitraum generell lediglich fünf Werkstage bei Landtags- bzw. Gemeinderatswahlen.

Zu Art. 7 (EuWO)

Das zu Art. 5 Gesagte gilt für die Wahl der Mitglieder des Europäischen Parlaments sinngemäß. Auch hier wäre eine Verkürzung der im § 13 Abs. 1 vorgesehenen Frist zur Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis einzufordern. Eine Einschränkung der Rechte der Wahlberechtigten geht damit – wie die Praxis gezeigt hat – nicht einher.

Zu Art. 8 (§ 15 bzw. § 18 Europa-Wählerevidenzgesetz)

Das zu Art. 3 (§ 21) und Art. 4 (§ 14) Gesagte hinsichtlich der Kostenvergütung gilt auch für die durch die Führung der Europa – Wählerevidenz verursachten Kosten sinngemäß.

Conclusio:

Der Österreichische Gemeindebund ersucht daher dringend um Überprüfung der technischen Voraussetzungen und Gegebenheiten auch im Zusammenhang mit dem Status Quo in den Bundesländern. Wir verlangen eine Streckung der geplanten Umsetzungsfristen, eine signifikante Erhöhung der Pauschalabgeltungen und den Ersatz der Mehrkosten bei Umstellung und Schulung. Die mit der Einführung eines solchen Registers verbundenen Umstellungskosten dürfen unter keinen Umständen zu Lasten der Gemeinden gehen.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Österreichischen Gemeindebund:

Der Generalsekretär:

Leiss e.h.

Dr. Walter Leiss

Der Präsident:

Mödlhammer e.h.

Bgm. Helmut Mödlhammer

Ergeht zK an:

Alle Landesverbände
Die Mitglieder des Präsidiums
Büro Brüssel